

nach dem Schlusse der Generalversammlung eine freie Berathung der Anwesenden über die bereits mehrfach angeregte Frage zu eröffnen, ob und wie die Eintheilung des Thalers in die Buchhändlerrechnungen mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse eingeführt werden könne, da eine Vereinbarung über diesen Punkt zu Vermeidung von Verwirrungen und Erschwerungen in unserm Geschäftsverkehre sehr wünschenswerth erscheint.

Endlich müssen wir uns vorbehalten, weitere Gegenstände der Berathung, deren Nothwendigkeit sich etwa noch ergeben dürfte, später zur Kenntniß des Börsenvereins zu bringen.

Diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, welche nicht persönlich zur Messe kommen, jedoch wünschen, daß ihre anwesenden Geschäftsführer an den Berathungen Theil nehmen, werden ersucht, solche mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen (nicht in dem ihrer Handlung) ausgestellten Vollmacht zu versehen, weil ihnen nur unter dieser Bedingung der Zutritt gestattet werden kann (§. 20.)

Anderweite vor die Generalversammlung zu bringende Anträge und Vorschläge sind dem Vorstande möglichst früh, spätestens am Tage zuvor (§. 17) mitzutheilen.

Jena, Leipzig, Potsdam, am 28. März 1841.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.
Frommann. Rost. Kiegel.

Bekanntmachung.

Wie bisher werden auch dieses Jahr die Beiträge f. 1841 zu 2 Thlr. Preuß. gleich nach Ostern von den verehrl. Mitgliedern des Börsenvereins bei ihren Herren Commissionairs in Leipzig gegen Quittungen des Cassiers, Herrn Kiegels in Potsdam, eingezogen werden. Die außerhalb Leipzigs wohnenden Mitglieder werden daher ersucht, ihre dortigen Commissionairs zur Eintösung dieser Quittungen zu autorisiren. Diejenigen Mitglieder, welche seit dem Schlusse der vorjährigen Ostermesse aufgenommen worden sind, haben diesmal einen Beitrag nicht zu entrichten.

Da nach unserem neuen Statut die Mitgliedschaft auf der Person und nicht auf der Handlung ruht, so muß dieselbe auch von jedem neuen Besitzer eines Geschäfts, dessen Vorgänger Mitglied war, neu erworben werden, worauf wir hier besonders aufmerksam machen müssen, weil es noch immer nicht überall beachtet wird. Diejenigen unserer Herren Collegen, welche dem Verein beizutreten, vorher aber sich mit dem Statut bekannt zu machen wünschen, können auf Verlangen von unserm mitunterzeichneten Secretair, Herrn A. Rost in Leipzig, Exemplare des neuen, durch mehrere Beilagen vermehrten Abdrucks erhalten.

Jena, Leipzig, Potsdam, den 17. März 1841.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.
Fr. Frommann. A. Rost. Kiegel.

Verordnung, einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend;

vom 11. März 1841.

Da der im vorigen Jahre den Ständen vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, nicht zur Berathung gekommen ist, so sollen die dabei beabsichtigten Erleichterungen, insoweit es verfassungsmäßig zulässig ist, nunmehr auf dem Wege der Verordnung und zu dem Ende mit Allerhöchster Genehmigung folgende Bestimmungen eintreten.

1) Die nach §. 14 der Verordnung vom 13. October 1836 stattfindende Censurfreiheit wird von nun an auch auf folgende Gattungen von Schriften erstreckt:

a) auf den Druck solcher öffentlichen Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

b) auf alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinenden Andachts- oder Schulbücher;

c) auf den Urtext und die lutherische Uebersetzung der heiligen Schrift, die sogenannte Vulgate, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltender oder geltend gewesener Gesetze und die griechischen und römischen Classiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen.